



**Christian Cramer
Notar in Düsseldorf**

**Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrages
Bescheinigung nach Art. 9 SE-VO i.V.m. § 181 AktG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der SynBiotic SE mit dem Beschluss des Verwaltungsrats über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 24. April 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Düsseldorf, den 26. September 2025

L.S. gez. Christian Cramer, Notar

**Satzung
der
SynBiotic SE**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
SYNBIOTIC SE
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gesellschaft verfügt über den Verwaltungsrat, einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren und die Hauptversammlung (monistisches System).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens besteht darin, Beratungs-, Vermittlungs- und Programmierungsleistungen zu erbringen sowie als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern und die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.269.454,00 und ist eingeteilt in 7.269.454 Stückstammaktien.

§ 4

Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.109.479,00 durch Ausgabe von bis zu 1.109.479 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. August 2021 von der Gesellschaft bis zum 4. August 2026 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen und die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 334.000,00 durch Ausgabe von bis zu 334.000 neuen, auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft oder an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. August 2021 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der vorstehenden Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 668.689,00 durch Ausgabe von bis zu 668.689 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder

Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. September 2023 von der Gesellschaft bis zum 28. September 2028 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen und die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 487.600,00 durch Ausgabe von bis zu 487.600 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. September 2024 von der Gesellschaft bis zum 19. September 2029 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen und die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen, auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft oder an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. September 2024 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der vorstehenden Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

§ 5

Genehmigtes Kapital

- (1) *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 19. September 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.666.603,00*

durch Ausgabe von bis zu 2.666.603 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von anderen Assets oder Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde;
- zum Zwecke der Einführung der Aktie der Gesellschaft an einer ausländischen Wertpapierbörse, gegebenenfalls in Form von ADS, und in diesem Zusammenhang auch zur Schaffung der Aktien, gegebenenfalls in Form von ADS, welche zur Abwicklung oder im Zusammenhang mit einer Mehrzuteilungsoption verwendet werden, wobei die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 15 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024/I jeweils anzupassen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt bis zum 19. September 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/II).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2024/II dient ausschließlich der Lieferung von Aktien als Belegschaftsaktien aus dem Programm für Belegschaftsaktien (ESP) an Arbeitnehmer der Gesellschaft und an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den der Verwaltungsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnte.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien kann durch Bar- und/oder Sacheinlagen, insbesondere auch durch Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft unter dem ESP, erbracht werden. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt die Bedingungen der

Aktienausgabe festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024/II jeweils anzupassen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sämtliche Aktien werden in Sammelurkunden verbrieft und bei einer der in § 10 AktG genannten Stellen hinterlegt.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungs-scheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmen die Geschäfts-führenden Direktoren mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

III.

Geschäftsführende Direktoren

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (3) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden.

§ 8

Geschäftsordnung, Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Beschlüsse der Geschäftsführenden Direktoren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und deren Weisungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen Geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäftsführende Direktoren ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen Geschäftsführenden Direktoren generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV.

Der Verwaltungsrat

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren, kann ihnen Weisungen erteilen und eine Geschäftsordnung für die erfassen.

§ 11

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt mit einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch Mitteilung in Textform an die Gesellschaft niederlegen.
- (3) Die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Verwaltungsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen geltend die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12

Verwaltungsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Verwaltungsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und (soweit der Verwaltungsrat aus mehr als einer Person besteht) einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat hinaus, im Amt.

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) ein. Bei einer Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse auf Antrag mindestens eines Verwaltungsrats der Bestätigung durch die nächste ordentliche Verwaltungsratssitzung.
- (2) Mit einer Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig mitzutellen, dass bei der Sitzung abwesende Verwaltungsratsmitglieder von ihren Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende kann von der Bekanntgabe einzelner Punkte der Tagesordnung absehen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen ratsam erscheint.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist zur Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekanntgegebenen E-Mail-Adresse, Anschrift beziehungsweise Telefaxnummer ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens ein Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere gemäß Abs. 5 teilnehmende Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, nehmen an der Beschlussfassung teil. Die Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können die Geschäftsführenden Direktoren ohne Stimmrecht teilnehmen, falls der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.
- (6) Der Vorsitzende – Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlussfassung und Willenserklärung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (2) Eine auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung oder Wahl durch schriftliche, elektronische, fernmündliche oder fernschriftliche (Telefax) Stimmabgabe ist zulässig. Die Niederschrift über schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder fernschriftlich (Telefax) gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Verwaltungsrats abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15

Vergütung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00, zahlbar jeweils nach Ablauf eines Kalenderquartals. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Einzehalfache der Vergütung. Verwaltungsratsmitglieder, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Verwaltungsratszugehörigkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.
- (2) Die auf die Vergütung und auf die Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist.

V.

Hauptversammlung

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft er erfordert.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch die Geschäftsführenden Direktoren oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben innerhalb der gesetzlichen Frist. Sind die Aktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der dritte Tag nach der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

§ 19

Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- (2) Diese Abstimmung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Aktionäre können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat wird bis zum 14. Dezember 2027 ermächtigt, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend. Die näheren Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung bestimmt der Verwaltungsrat.

§ 20

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihm bestimmter anwesender Aktionär oder Aktionärsvertreter. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so tritt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Verwaltungsratsmitglied an seine Stelle. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 21

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je eine Stückstammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die Einlage auf eine Aktie vollständig geleistet ist.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Insbesondere für die Beschlussfassung über
 - a) die Vornahme einer Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstands des Unternehmens,
 - b) eine ordentliche Kapitalerhöhung, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, sofern nicht Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, oder
 - c) die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und die Gewährung von Genussrechten, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben. Zur Aufhebung der Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
- (3) Soweit der Verwaltungsrat den Jahresabschluss feststellt, ist er ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss abzüglich des für die Ausschüttung einer Dividende von 4 % erforderlichen Betrags in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.

§ 24

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit das Gesetz keine weiteren Veröffentlichungsblätter zwingend vorschreibt.

§ 25
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten trägt die Gründerin.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Düsseldorf, den 26.09.2025

Christian Cramer, Notar